

## Heizkostenzuschuss 2011/2012

Die Vorarlberger Landesregierung hat am 4. Oktober 2011 beschlossen auch in der Heizperiode 2011/2012 einen Heizkostenzuschuss an Personen bzw. Haushalte mit niedrigem Einkommen zu gewähren. Die Abwicklung und Ausbezahlung des Zuschusses erfolgt wiederum über die Wohnsitzgemeinde.

Nachstehend die wesentlichen Inhalte der Richtlinie über die Gewährung des Heizkostenzuschusses in der Periode 2011/2012:

### 1. Antragstellung und Ausbezahlung

Der Heizkostenzuschuss kann im Zeitraum vom **Montag, den 17. Oktober 2011**, bis **Freitag, den 10. Februar 2012**, beim Wohnsitzgemeindeamt beantragt werden. Der Antrag wird in Form einer Niederschrift aufgenommen (Ein eigenes Antragsformular gibt es daher nicht.). Der Zuschuss wird nach Möglichkeit sofort ausbezahlt.

### 2. Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Vorarlberg
- Nettoeinkommengrenze darf nicht überschritten werden (Näheres siehe Punkt 3.)

Hinweis: Personen, die eine Unterstützung zum Lebensunterhalt oder Wohnbedarf aus Mitteln der Mindestsicherung erhalten oder einen Anspruch auf Unterstützung zum Lebensunterhalt oder Wohnbedarf haben oder die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung zählen, haben keinen Anspruch auf diesen Zuschuss, da deren Aufwand für Beheizung bereits im Rahmen der Mindestsicherung bzw Grundversorgung getragen wird. An diese Personen kann der Zuschuss daher **nicht** gewährt werden.

### 3. Einkommengrenzen und Ermittlung des Einkommens

Das monatliche Haushaltseinkommen darf höchstens

- a) bei einer alleinstehenden bzw alleinerziehenden Person netto €1.068,--,
- b) bei Ehepaaren, Lebensgemeinschaften oder sonst zwei in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Erwachsenen, nicht familienbeihilfebeziehenden Personen netto €1.575,--, und
- c) zuzüglich zu a) oder b) bei jeder weiteren Person im Haushalt (insbesondere Kinder) höchstens netto €133,-- betragen.

**Als Einkommen gelten** alle Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus nicht selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Vermietung und Verpachtung. Zum Einkommen zählen somit insbesondere Löhne, Gehälter, Renten, Pensionen, Leistungen aus der Arbeitslosen- und der Krankenversicherung, weiters Wohnbeihilfen, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, das Kinderbetreuungsgeld und Lehrlingsentschädigungen.

**Nicht als Einkommen gelten** Familienbeihilfen, Familienzuschüsse, Kinderabsetzbeträge, Studienbeihilfen, Pflegegelder, Zuschüsse im Rahmen der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung oder bei sonstiger ambulanter Pflege, Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz sowie Grundrenten für Beschädigte nach dem Kriegsoferversorgungs- und Heeresversorgungsgesetz. Unberücksichtigt zu bleiben haben auch allfällige Sonderzahlungen (sogenannte 13. und 14.). Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen werden bei der Ermittlung der Höhe des Einkommens vom Einkommen bis zu einem Betrag von €133,- pro unterhaltsempfangender Person abgezogen.

Sämtliche Einkommen bzw zu leistende Unterhaltszahlungen sind durch möglichst aktuelle Unterlagen (zB Pensionsbezugsabschnitt, Gehaltszettel, Kontoauszug, Wohnbeihilfebestätigung) nachzuweisen.

**Härtefälle:** In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, zB überdurchschnittlich großer Wohnraum der zu beheizen ist, durch den Bezug der Wohnbeihilfe wird die Einkommensgrenze überschritten oder hoher gerechtfertigter Wohnungsaufwand, können die erwähnten Einkommensgrenzen bis zu einem Ausmaß von höchstens 10 % überschritten werden.

#### **4. Höhe des Heizkostenzuschusses**

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Person bzw Haushalt für die gesamte Heizperiode einmalig **€250,-**.

#### **5. Privatwirtschaftsverwaltung**

Die Hilfe erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes. Auf Gewährung der Hilfe besteht kein Rechtsanspruch, weshalb die Entscheidung mit einem Rechtsmittel nicht angefochten werden kann.

#### **Kontakte:**

1. Wohnsitzgemeindeamt
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung IVa-Gesellschaft und Soziales  
Landhaus A-6901 Bregenz

Betr. oec. Walter Tiefenbacher  
Tel: +(0)5574/511-24116  
E-Mail: [walter.tiefenbacher@vorarlberg.at](mailto:walter.tiefenbacher@vorarlberg.at) oder

Sabrina Wörndle  
Tel: +(0)5574/511-20179  
E-Mail: [sabrina.woerndle@vorarlberg.at](mailto:sabrina.woerndle@vorarlberg.at)